

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über die
Außenbereichssatzung für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil
Stubbenfelde der Gemeinde Loddin**

Der Geltungsbereich der Satzung ist in beigefügtem Übersichtsplan dargestellt und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Loddin
Flur	3
Flurstücke	33/6, 33/7 teilw., 41/1, 41/3, 41/5, 41/7, 41/11, 41/12, 41/13, 41/16, 41/17, 41/19, 41/20, 42/1, 42/4, 43, 44/1, 44/2, 44/3 teilw., 44/4 teilw., 49/2, 49/5, 49/6 teilw., 49/8, 49/12, 49/13, 49/14 teilw., 49/15, 50/1, 50/3 und 99/1
Fläche	rd. 2,7 ha

Aufgrund des § 35 (6) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 366, 379) wurde entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Loddin vom 11.10.2011 die für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die Außenbereichssatzung der Gemeinde Loddin für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde wird hiermit bekannt gemacht.

Die Außenbereichssatzung der Gemeinde Loddin für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde tritt mit Ablauf des 13.10.2011 in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung der Gemeinde Loddin für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Usedom Süd, Markt 7 in 17406 Usedom im Bauamt während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
dienstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
donnerstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

(§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 22. Januar 1998 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger

Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Zeplin
Bauamtsleiterin

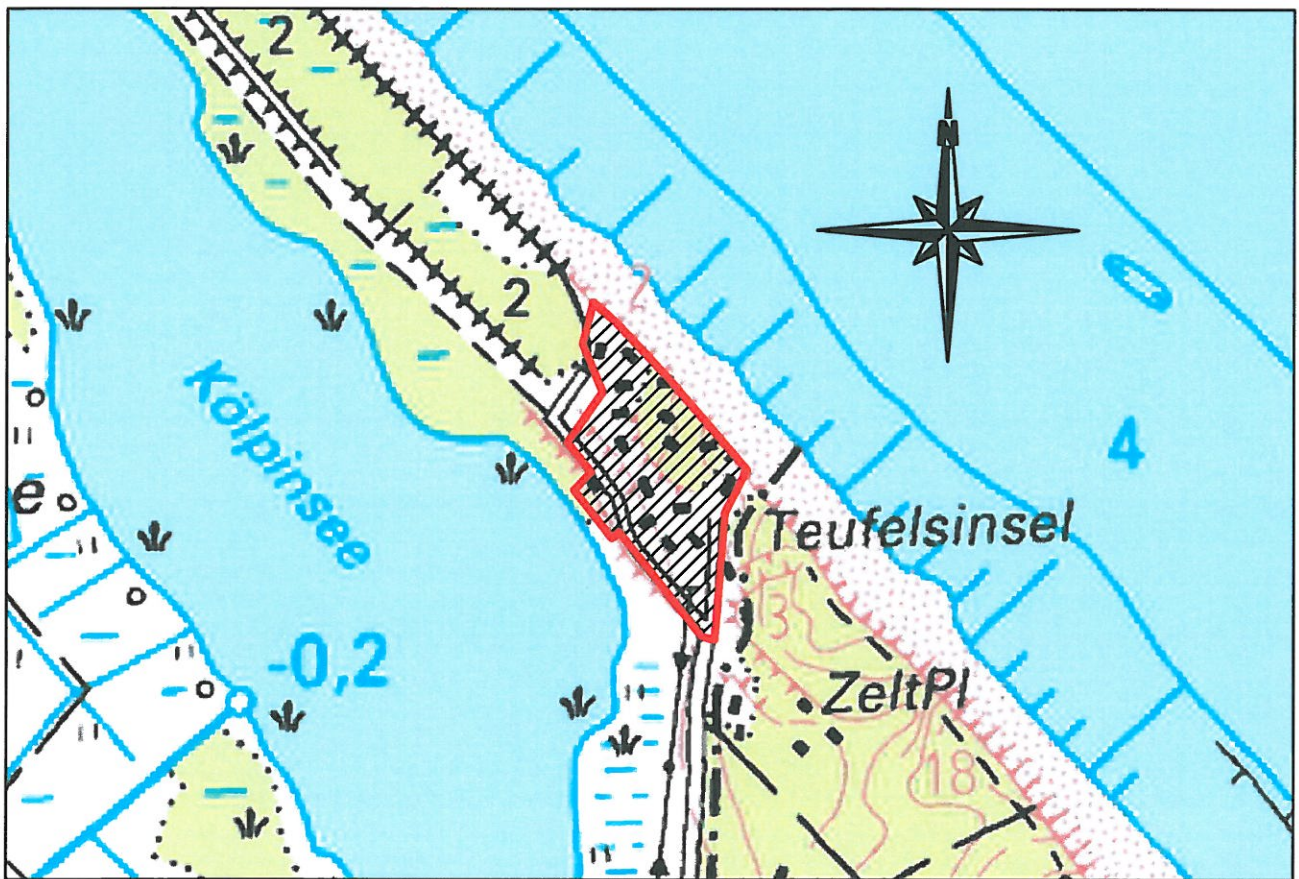


Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 13.10.2011



**Außenbereichssatzung der Gemeinde Seebad Loddin
gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde**



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10.000